

# Beitragsordnung

## DLRG Ortsgruppe Ehringshausene.V.

### § 1 Zweck der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung dient der Ergänzung der aktuellen Satzung der DLRG Ortsgruppe Ehringshausen e.V. Aus Vereinfachungsgründen schließt die männliche Form der Bezeichnungen auch die weibliche mit ein.

### § 2 Abschließender Regelungscharakter

Die Beitragsordnung regelt ausschließlich und abschließend die Beitragszahlungen für die Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe Ehringshausen e.V. Hierüber hinaus getroffene Vereinbarungen sind von vornherein nichtig.

### § 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig.

### § 4 Zahlungsmodalitäten

Der Beitrag wird ausschließlich mittels Lastschriftinzugsverfahren durch die Ortsgruppe eingezogen, soweit eine Einzugsermächtigung erteilt worden ist. Den Zeitpunkt des Einzugs des Lastschriftverfahrens bestimmt ausschließlich der Vorstand.

### § 5 Zusätzliche Kosten

Wird eine durch ein Mitglied erteilte Lastschrift zurückgegeben, werden dem Mitglied die zusätzlichen Kosten inkl. einer Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt, sofern sie durch das Mitglied selbst verschuldet worden sind. Ein derartiges Verschulden liegt u.a. bei Falschangaben, Widerspruch, Kontolöschung oder mangelnder Kontodeckung vor.

### § 6 Zuwendungsbestätigung

Jedes Mitglied kann für den geleisteten Mitgliedsbeitrag eine finanzamtsfähige Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) verlangen. Diese wird auf Antrag durch den Schatzmeister nach erfolgter Beitragszahlung ausgestellt.

### § 7 Beiträge

Personengruppen	Betrag
Kinder & Jugendliche (bis 18 Jahre)	39€
Erwachsene	45€
Familien	83€
Ehrenmitglieder	0€
Einmaliger Aufnahmebeitrag (je Mitglied)	5€

### **§ 7.1 Kinder & Jugendliche / Erwachsene**

Die Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen Mitgliedern erfolgt Jahrgangsweise.

Personen, die im Beitragsjahr 18 Jahre alt werden oder jünger sind, zählen als Kinder & Jugendliche. Personen, die im Beitragsjahr 19 Jahre oder älter sind, zählen als Erwachsene.

### **§ 7.2 Familienbeitrag**

Der Familienbeitrag ist möglich für Eltern mit mindestens einem minderjährigen Kind oder alleinerziehenden Personen mit mindestens zwei minderjährigen Kindern. Der Familienbeitrag kann formlos beim Vorstand beantragt werden.

Entfällt die Voraussetzung zur Beitragsgruppierung als Familie werden die betroffenen Mitglieder automatisch gemäß Eingruppierung nach §7.1 als Einzelmitglieder beitragspflichtig.

### **§ 8 Elektronische Datenverarbeitung**

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und sind gegen Missbrauch gesichert.

### **§ 9 Änderungen**

Die Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung geändert und angepasst werden. Hinsichtlich einer Umgestaltung gelten die allgemeinen Vorschriften über die Antragsstellung.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.03.2024 beschlossen und tritt am 01.01.2025 in Kraft.